

Zur Struktur des Bistums Limburg

1. Kapitel von Peter Platen

I.	Die territoriale Gliederung des Bistums Limburg	12
1	Pfarreien, Pfarrvikarien und Kirchengemeinden	12
2	Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache	13
3	Pastorale Räume	13
4	Dekanate	14
5	Bezirke	14
6	Kategoriale Seelsorge und spezialseelsorgliche Dienste	15
II.	Der Bischof als Leiter des Bistums	15
III.	Die bischöfliche Kurie	16
1	Das Bischöfliche Ordinariat	16
2	Dezernate und Arbeitsbereiche des Bischöflichen Ordinariates	17
3	Konferenzen und Kammern innerhalb des Bischöflichen Ordinariates	19
4	Das Offizialat	19
IV.	Das Domkapitel	19
V.	Synodale Gremien im Bistum Limburg	20
VI.	Das Bistum in überdiözesanen Strukturen	21
1	Das Bistum Limburg in der Diözesanstruktur der Bundesrepublik Deutschland	21
2	Die Deutsche Bischofskonferenz	22
3	Der Verband der Diözesen Deutschlands	23

I. Die territoriale Gliederung des Bistums Limburg

1. Pfarreien, Pfarrvikarien und Kirchengemeinden

- 1 — Den Vorgaben des Kirchenrechts entsprechend ist das Bistum Limburg in Pfarreien bzw. Pfarrvikarien gegliedert (vgl. c. 374 § 1 Codex Iuris Canonici). In rechtlicher Hinsicht sind Pfarreien und Pfarrvikarien grundsätzlich gleichgestellt. Die Pfarrei besitzt kirchliche Rechtspersönlichkeit und ist damit der unterste rechtlich selbständige kirchliche Teilverband. Eine Pfarrei zeichnet sich durch folgende Merkmale aus: eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen (in der Regel festgelegt durch den Wohnsitz in einem konkreten Gebiet), die Errichtung auf Dauer, das Eingebettetheit in eine Teilkirche, das Anvertrauen der Seelsorge an den Pfarrer als den eigenberechtigten Hirten der Pfarrei und die Ausübung der Seelsorge unter der Autorität des Bischofs.
- 2 — Aufgrund des Priestermangels und der Anzahl der Pfarreien ist die vom Gesetzbuch als Regelfall vorgestellte Konstellation, dass ein Pfarrer nur eine Pfarrei leitet, im Bistum Limburg nur in wenigen Fällen realisiert. Vielfach ist ein Priester Pfarrer mehrerer benachbarter Pfarreien. Es kommt auch vor, dass eine oder mehrere Pfarreien einem Pfarrer-Team (von zwei oder drei Priestern) anvertraut ist bzw. sind (vgl. c. 517 § 1 CIC). Schließlich findet sich auch die Konstellation, dass Nichtpriester als „Pfarrbeauftragte“ unter der Moderation des die „Seelsorge Leitenden Priesters“ an der Wahrnehmung der pfarrlichen Hirten-sorge teilhaben (vgl. c. 517 § 2 CIC). Der die Seelsorge Leitende Priester ist in einer solchen Pfarrei nicht Pfarrer, sondern übt diese Aufgabe nebenamtlich aus. Aufgrund einer diözesanen Vorschrift ist der Leitende Priester auch nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates.
- 3 — Im Unterschied zu den kirchenrechtlichen Fachbegriffen „Pfarrei“ und „Pfarrvikarie“ handelt es sich bei der „Kirchengemeinde“ um einen staatskirchenrechtlichen Begriff. Die Kirchengemeinde umfasst die Gesamtheit der Katholiken einer Pfarrei bzw. Pfarrvikarie und ist Trägerin des örtlichen Kirchenvermögens (→ 3/4 ff.). Das Bistum Limburg weist die Besonderheit auf, dass verschiedene Pfarreien bzw. Pfarrvikarien aus mehreren Kirchengemeinden bestehen. Eine staatskirchenrechtlich eigenständige Kirchengemeinde ist damit nicht in jedem Fall auch kirchenrechtlich als Pfarrei oder Pfarrvikarie selbständig. Von daher

sind die Begriffe Pfarrei/Pfarrvikarie und Kirchengemeinde zu unterscheiden.

2. Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

- 4 — Im Bistum Limburg sind verschiedene Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache errichtet, die sich hinsichtlich ihrer territorialen Ausdehnung regelmäßig über einen oder mehrere Bezirke des Bistums erstrecken. Ungeachtet der weitgehenden kirchen-rechtlichen Selbstständigkeit dieser Gemeinden sind diese in staatskirchenrechtlicher Hinsicht nicht als Kirchengemeinden konstituiert (→ 3/16).

3. Pastorale Räume

- 5 — Über die pastorale Struktur der Pfarrei bzw. Pfarrvikarie hinaus ist das Bistum Limburg in Pastorale Räume gegliedert. Unter einem Pastoralen Raum wird die Einheit der verbindlichen Zusammenarbeit im Sinne einer gesellschaftsbezogenen und kooperativen Pastoral gemäß c. 374 § 2 CIC verstanden (vgl. § 39 der Synodalordnung für das Bistum Limburg). Hierbei gibt es Pastorale Räume, die aus einer einzigen Pfarrei mit mehreren Orten kirchlichen Lebens bestehen, und solche Pastoralen Räume, die aus mehreren Pfarrgemeinden sowie Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gebildet sind (für die diesbezüglich laufenden Prozesse vgl. Kapitel 2 des vorliegenden Bandes „Pfarreien neuen Typs – Pastoral ermöglichen unter sich verändernden Bedingungen“).
- 6 — Das „Statut für die Seelsorge in Pfarreien Pastoralen Räumen des Bistums Limburg“ vom 21. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 273-275, vgl. zudem Amtsblatt 2015, S. 187) regelt für beide Situationen, auf welche Weise sich die Zusammenarbeit im Pastoralen Raum gestaltet. Unbeschadet der Rechte etwaiger weiterer im Pastoralen Raum eingesetzter Pfarrer leitet der vom Bischof ernannte Priesterliche Leiter den Pastoralen Raum im Zusammenwirken mit dem Pastoralausschuss. Im Zuge der Inkraftsetzung des Seelsorgestatutes erfolgte eine Änderung der Synodalordnung, aufgrund der es zu einer synodalrechtlichen Verankerung und Aufwertung des Pastoralausschusses gekommen ist. Weiter wurde durch eine Verwaltungsanordnung des Generalvikars

die Finanzierung von Maßnahmen der Seelsorge im Pastoralen Raum sichergestellt.

4. Dekanate

- 7 ___ Nach dem „Statut für Dekane im Bistum Limburg“ vom 28. Februar 2005 (Amtsblatt 2005, S. 17f., vgl. zudem Amtsblatt 2015, S. 188) gibt es allein in den Bezirken Westerwald, Limburg und Frankfurt Dekanate. In den anderen Bezirken des Bistums wurde die bisherige Dekanatsstruktur aufgehoben. In diesen Bezirken übernehmen die Bezirksdekane seitdem zusätzlich die Aufgaben, die den Dekanen gemäß dem Dekanestatut zukommen, wobei sie mit der Wahrnehmung der den Dekanen zukommenden Aufgaben auch einen Pfarrer beauftragen können.

5. Bezirke

- 8 ___ Das Bistum Limburg ist in elf Bezirke gegliedert. Nach der Synodalordnung und dem „Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg“ vom 26. Oktober 2004 (Amtsblatt 2004, 351-354, vgl. Amtsblatt 2015, S. 187f.) ist es die Aufgabe des Bezirks, im Rahmen der vom Bischof gesetzten Richtlinien eine auf die Struktur des Bezirkes abgestimmte Pastoral zu entwickeln. Mit Blick auf die Pfarreien und Pastoralen Räume übernimmt der Bezirk Aufgaben, die auf den unteren pastoralen Ebenen nicht allein durchgeführt werden können bzw. gibt Pfarreien und Pastoralen Räumen Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dem Bezirk kommt es zu, die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen in seinem Bereich zu koordinieren.
- 9 ___ Der Bezirksdekan leitet den Bezirk im Zusammenwirken mit dem Bezirkssynodalrat (vgl. § 50 SynO). In den beiden Stadtbezirken ist das Amt des Stadtdkans (ansonsten spricht man von Bezirksdekanen) mit einem bestimmten Pfarramt verbunden: In Frankfurt mit dem Amt des Dompfarrers, in Wiesbaden mit dem Amt des Pfarrers von St. Bonifatius.

6. Kategoriale Seelsorge und spezialseelsorgliche Dienste

- 10 — Über die territoriale Seelsorge und die pastoralen Strukturen für Katholiken anderer Muttersprache hinaus gibt es zudem verschiedene Beauftragungen in der so genannten kategorialen Seelsorge und weitere spezialseelsorgliche Dienste. Hierbei können beispielhaft genannt werden: Krankenhausseelsorger, Gefängnisseelsorger und Schulseelsorger.

II. Der Bischof als Leiter des Bistums

- 11 — Der Begriff „Bistum“, abgeleitet von „Bischoftum“, zeigt bereits an, dass der Bischof für das Bistum von zentraler Bedeutung ist: Ein Bistum – gleichbedeutend wird auch Begriff Diözese verwendet – wird von einem Diözesanbischof geleitet. Das Bistum ist eine Teilkirche. Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) lehrt, in den Teilkirchen und aus den Teilkirchen besteht die Gesamtkirche. Damit ist eine Diözese nicht etwa ein bloßer kirchlicher Verwaltungsbezirk der Gesamtkirche, sondern eine Gemeinschaft von Getauften, die sich zum katholischen Glauben bekennen und dem Dienst eines Bischofs anvertraut sind.
- 12 — Der Diözesanbischof ist als „pastor proprius“, d. h. eigenberechtigter Hirte, Leiter des Bistums. Ihm kommt in der ihm anvertrauten Diözese eine umfassende Vollmacht zu, kraft derer er die Diözese nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt leitet. Während er die gesetzgebende Gewalt in eigener Person ausüben muss, kann er sich im Bereich der ausführenden Leitungsgewalt wie auch der Rechtsprechung gesetzlich vorgesehener Vertreter bedienen (General- und Bischofsvikare bzw. Offizial, Vizeoffizial und Diözesanrichter) oder seine Vollmacht amtsunabhängig übertragen.
- 13 — Ist das Amt des Diözesanbischofs unbesetzt - zum Beispiel wegen des Amtsverzichts oder wegen des Todes des früheren Bischofs - befindet sich ein Bistum in der sogenannten Sedisvakanz (= leerer, unbesetzter bischöflicher Stuhl). Innerhalb von acht Tagen nach Eintritt der Sedisvakanz hat das Domkapitel einen Diözesanadministrator zu wählen, der das Bistum zwischenzeitlich leitet. Der Diözesanadministrator darf aber - gleichsam als Treuhänder des kommenden Bischofs - nichts verändern, was die Rechte des neuen Bischofs beeinträchtigen könnte.

Hier gilt der Grundsatz: *Sede vacante nihil innovetur* (vgl. c. 428 § 1 CIC). Es kommt allerdings auch vor, dass der Apostolische Stuhl auf andere Weise für die Leitung eines vakanten Bistums Vorsorge trifft. In einem solchen Fall sind die entsprechenden Verfügungen des Apostolischen Stuhls zu beachten.

III. Die bischöfliche Kurie

- 14 — Die bischöfliche Kurie besteht aus verschiedenen Einrichtungen und Personen, die dem Bischof bei der Leitung der ganzen Diözese helfen, insbesondere bei der Leitung der pastoralen Tätigkeit, bei der Verwaltung der Diözese und bei der Rechtsprechung. In organisatorischer Hinsicht besteht die bischöfliche Kurie zum einem aus dem Bischöflichen Ordinariat, zum anderen aus dem Bischöflichen Offizialat. Das Bischöfliche Ordinariat ist die kuriale Verwaltungsbehörde und wird durch den Generalvikar geleitet. Dem Offizialat steht der Offizial vor.

1. Das Bischöfliche Ordinariat

- 15 — Dem Generalvikar kommt die allgemeine Vertretung des Diözesanbischofs im Bereich der Verwaltung zu. Er handelt als solcher mit „ordentlicher stellvertretender Gewalt“. Man spricht deshalb auch vom „alter ego“, dem „anderen Ich“ des Bischofs. Er leitet die bischöfliche Verwaltungsbehörde, das Bischöfliche Ordinariat. Aus der Kompetenz des Generalvikars sind diejenigen Verwaltungsakte ausgenommen, die sich der Bischof selbst vorbehalten hat oder die vom kirchlichen Recht her eine besondere Beauftragung des Bischofs erfordern (sog. Spezialmandat).
- 16 — Einem Bischofsvikar kommt in einem territorial, personal oder auf andere Weise bestimmten Zuständigkeitsbereich dieselbe Gewalt zu, die dem Generalvikar zu Eigen ist. Aufgrund einer Vorgabe des Kirchenrechts verlieren mit dem Eintritt der Sedisvakanz General- wie Bischofsvikare ihr jeweiliges Amt.
- 17 — Nach dem Statut für das Bischöfliche Ordinariat vom 22. Dezember 2005 (Amtsblatt 2006, S. 219-222, vgl. zudem Amtsblatt 2010, S. 458-460) gliedert sich das Bischöfliche Ordinariat in eine Zentralstelle, sechs Dezernate und das Diözesansynodalamt.

2. Dezernate und Arbeitsbereiche des Bischöflichen Ordinariats

- 18 — Einige Bereiche, denen über Dezernatsgrenzen hinaus Relevanz zukommt, sind in der Zentralstelle zusammengefasst. Das sind die Abteilungen Kirchliches Recht, Weltliches Recht (Justitiariat), die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Interne Revision, IT sowie Kunst/Museen. Die Zentralstelle nimmt so genannte Querschnittsaufgaben wahr, die auf diese Weise strukturell unmittelbar dem Verwaltungsleiter, sprich dem Generalvikar zugeordnet sind. Dem Bereich des Generalvikars sind weiter das Sekretariat des Generalvikars, das Ordensreferat sowie die Datenschutzbeauftragte und der Diözesankonservator zugeordnet.
- 19 — Das Diözesansynodalamt hat als Teil des Bischöflichen Ordinariates im Rahmen der Synodalordnung des Bistums Limburg, der dazu erlassenen Ordnungen und der Beschlüsse des Diözesansynodalarates Kompetenzen für die synodalen Gremien (vgl. hierzu die Satzung für das Diözesansynodalamt vom 12. September 1975 [vgl. Amtsblatt 1975, S. 152]).
- 20 — Im Bischöflichen Ordinariat Limburg gibt es gegenwärtig sechs Dezernate:
- Caritas
 - Finanzen, Verwaltung und Bau
 - Kinder, Jugend und Familie
 - Pastorale Dienste
 - Personal
 - Schule und Bildung
- 21 — Die Aufgaben des Dezernates Caritas werden durch den Caritasverband für die Diözese Limburg wahrgenommen. Die Mitgliedschaft des Vorstandsvorsitzenden des Diözesancaritasverbandes in der Dezenten- wie der Plenarkonferenz verschafft den Anliegen der Caritas auf diese Weise eine direkte Stimme auf der Leitungsebene des Bistums.
- 22 — Das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau ist Dienstleister und Genehmigungsbehörde zugleich. Das Diözesanbauamt betreut die Gemeinden und Einrichtungen des Bistums. Eine zentrale Aufgabe des Dezernats ist die Verwaltung der Kirchensteuer. Für den Bereich der Kirchengemeinden sind insbesondere die Rentämter in Kelkheim

(Rentamt Süd) und Hadamar (Rentamt Nord) tätig. Die Rentämter sind Teil des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau. Nach der „Satzung für die Rentämter im Bistum Limburg“ vom 23. Mai 2002 sind die Rentämter zur Entlastung und Betreuung der Kirchengemeinden in Fragen der Finanz-, Vermögens- und Personalverwaltung eingerichtet. Hierbei ist das Rentamt Nord für die Bezirke Lahn-Dill-Eder, Wetzlar, Westerwald, Rhein-Lahn und Limburg zuständig. Dementsprechend liegt die Zuständigkeit des Rentamtes Süd bei den Bezirken Rheingau, Wiesbaden, Untertaunus, Main-Taunus, Hochtaunus und Frankfurt.

- 23 — Das Dezernat Kinder, Jugend und Familie verfolgt einen generationsübergreifenden Ansatz. Neben der Kinder- und Jugendarbeit sind die Familienbildungsstätten, die Frauenarbeit, die Büchereiarbeit, die Arbeitsstelle Soziale Dienste, die Tagungshäuser, und das Referat 3. und 4. Lebensalters hier angesiedelt. Auch die Kindergartenarbeit wie die Geschäftsführung der AG Kindertagesstätten haben im Dezernat ihren Platz.
- 24 — Das Dezernat Pastorale Dienste begleitet und unterstützt die Seelsorge auf den Ebenen der Pfarreien, der Pastoralen Räume, der Bezirke und des Bistums. Das Dezernat Pastorale Dienste steuert und bündelt zudem die komplexen Fragestellungen, die mit der Neugründung von Pfarreien verbunden sind. Im Dezernat angebunden sind auch die Bereiche der so genannten Kategoriale Seelsorge, d. h. Seelsorge für besondere Gruppen wie etwa Krankenhaus- oder Notfallseelsorge. Es vertritt darüber hinaus die Interessen von Einrichtungen der Seelsorge gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat.
- 25 — Das Dezernat Personal ist sowohl für das Pastorale Personal (Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten) als auch für das gesamte Nicht-Pastorale Personal tätig. Es erfüllt eine Vielzahl von Servicefunktionen, die dem ganzen Bistum dienen. Dazu gehören die zentrale Gehaltsabrechnung aber auch die Bereiche Aus-, Fort- und Weiterbildung. Auch das Priesterseminar ist dem Dezernat Personal zugeordnet.
- 26 — Das Dezernat Schule und Bildung ist zuständig für den Religionsunterricht, die katholischen Schulen in freier Trägerschaft und die gesamte Erwachsenenbildung mit ihrem Zentrum im "Haus am Dom" in Frankfurt. Hinzu kommt der Verlag des Bistums.

3. Konferenzen und Kammern innerhalb des Bischöflichen Ordinariates

- 27 — Die Dezentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates behandelt unter dem Vorsitz des Bischofs die Belange des Bischöflichen Ordinariates. Ihr gehören neben dem Weihbischof (ggf. Weihbischöfen) der Generalvikar, der bzw. die Bischofsvikar/e und die Dezenten an. Weiter nehmen an den Sitzungen der Dezentenkonferenz teil: der Pressesprecher, der Justitiar und der Leiter der Abteilung Kirchenrecht und der Leitende Referent der Zentralstelle.
- 28 — Demgegenüber handelt es sich bei der Plenarkonferenz um die gemeinsame Konferenz der Weihbischöfe, des Generalvikars, des Offizials, der Bischofsvikare, der Dezenten sowie der Stadt- und Bezirksdekane unter dem Vorsitz des Bischofs.
- 29 — Weiter sind innerhalb des Bischöflichen Ordinariates die Pastoralkammer, die beiden Personalkammern, die Finanzkammer und der Ausschuss Bau und Liegenschaften eingerichtet, deren Rechte und Pflichten in eigenen Satzungen geregelt sind.

4. Das Offizialat

- 30 — Das Offizialat ist die Gerichtsbehörde des Bistums. Das Diözesangericht besitzt eine umfassende Kompetenz zur gerichtlichen Entscheidung innerkirchlicher Streitsachen. Es kann angerufen werden, wenn die Gläubigen ihre Rechte verfolgen wollen oder sie geschützt sehen möchten. Schließlich kann das Offizialat auch mit der Führung eines kirchlichen Strafprozesses betraut werden, einschließlich der Kompetenz zur Verhängung von Strafen. In den weitaus meisten Fällen ist das Bischöfliche Offizialat allerdings mit Eheverfahren befasst.

IV. Das Domkapitel

- 31 — Da dem Domkapitel neben gottesdienstlichen Aufgaben am Limburger Dom auch Funktionen in der Diözesanleitung zukommen, kann man es als ein Element der Bistumsverfassung bezeichnen. Einerseits geht es hierbei um die aufgrund konkordatsrechtlicher Vorschrift dem Domkapitel zukommenden Aufgaben im Falle der Sedisvakanz einschließlich des Bischofswahlrechtes. Andererseits sind hier verschiedene Aufgaben vor allem in der Vermögensverwaltung zu nennen, da das Domkapitel

aufgrund der Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 502 § 3 CIC die Kompetenzen des Konsultorenkollegiums wahrnimmt.

V. Synodale Gremien im Bistum Limburg

- 32 — Die Synodalordnung des Bistums Limburg zielt darauf, im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung die Verantwortung aller Glieder des Gottesvolkes - Bischöfe, Priester, Diakone und Laien - für die Sendung der Kirche im Bistum Limburg und zugleich die besondere Eigenart der einzelnen Träger dieser Verantwortung darzustellen und zu regeln (vgl. hierzu die Präambel der Synodalordnung). In den synodalen Gremien sollen Bischof, Priester, Diakone und Laien einen gemeinsamen Weg (synodos) suchen, um den Heilsauftrag Christi in der Kirche entsprechend den Anforderungen unserer Zeit zu erfüllen. Synodale Gremien im spezifischen Sinne sind die Räte, in denen Bischof und Priester mit den Vertretern des Gottesvolkes in allen Aufgaben der Kirche zusammenwirken, die eines gemeinsamen Planens und Handelns bedürfen. Solche Räte gibt es:
- auf der Ebene der Kirchengemeinde – der Pfarrgemeinderat;
 - auf der Ebene des Bezirks – der Bezirkssynodalrat;
 - auf der Ebene des Bistums – der Diözesansynodalrat.
- 33 — Hinzu kommt der Pastoralausschuss als das synodale Gremium des Pastoralen Raumes. Er dient der Verwirklichung der pastoralen Zusammenarbeit unter den Pfarrgemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache eines Pastoralen Raumes.
- 34 — In Beziehung zu diesen Räten und als Wahlgremien existieren Körperschaften, in denen Laien, Geistliche und Ordensleute ihre Erfahrungen austauschen und ihre gesellschaftliche Verantwortung durch gemeinsame Beratungen und Entschließungen wahrnehmen. Diese Gremien gibt es:
- auf der Ebene der Kirchengemeinde – der Pfarrgemeinderat, insofern übt der Pfarrgemeinderat diese Funktion zusätzlich zu seiner Eigenschaft als Synodalrat der Kirchengemeinde aus;
 - auf der Ebene des Bezirks – die Bezirksversammlung;
 - auf der Ebene des Bistums – die Diözesanversammlung.

- 35 — Bereits durch gesamtkirchliche Rechtsvorschrift gibt es als Vertretung des Presbyteriums den Priesterrat. Der Priesterrat berät den Bischof in allen Fragen, die Dienst und Leben der Priester betreffen. Der Priesterrat wird vom Bischof bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung angehört und besitzt in einer Reihe von Fällen das Recht, vor der Entscheidung des Bischofs gehört zu werden.
- 36 — In gewisser Analogie zum Priesterrat repräsentiert der Diakonenrat die Ständigen Diakone des Bistums Limburg. Wie der Priesterrat hört auch der Diakonenrat im Falle der Sedisvakanz auf zu bestehen.
- 37 — Der Ordensrat ist die vom Bischof anerkannte Arbeitsgemeinschaft der Ordensleute im Bistum.
- 38 — In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden Gemeinderäte gebildet, darüber hinaus gibt es auch einen Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache.
- 39 — Priesterrat, Diakonenrat, Ordensrat und Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache entsenden Vertreter in den Diözesansynodalrat und nehmen auf diese Weise Anteil an der Arbeit dieses Gremiums.
- 40 — Die Verwaltung des Kirchenvermögens bzw. die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Kirchensteuer erfolgt durch Gremien, deren Mitglieder überwiegend von den Räten gewählt werden:
- auf der Ebene der Kirchengemeinde – der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde und
 - auf der Ebene des Bistums – der Diözesankirchensteuerrat.

VI. Das Bistum in überdiözesanen Strukturen

1. Das Bistum Limburg in der Diözesanstruktur der Bundesrepublik Deutschland

- 41 — Nach geltendem Kirchenrecht müssen benachbarte Bistümer zu Kirchenprovinzen zusammengeschlossen sein. Das Hauptbistum einer Kirchenprovinz heißt „Metropolitanbistum“ und ist ein Erzbistum. Dessen Diözesanbischof heißt „Metropolit“ und steht im Rang eines Erzbischofs. Umgekehrt ist jedoch nicht jeder Erzbischof ein Metropolit. Vielmehr wird der Titel „Erzbischof“ auch einigen anderen Bischöfen übertragen, z. B. den Apostolischen Nuntien und bestimmten

Amtsträgern in der Römischen Kurie. Außerdem gibt es neben den Metropolitanbistümern auch einige andere Bistümer, die in den Rang eines Erzbistums erhoben sind, z. B. in Luxemburg und Liechtenstein, die keiner Kirchenprovinz angehören und unmittelbar dem Apostolischen Stuhl unterstellt sind.

- 42 — In Deutschland gibt es sieben Kirchenprovinzen: Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München-Freising und Paderborn. Das Bistum Limburg gehört mit den Bistümern Aachen, Essen, Münster und Trier zur Kirchenprovinz Köln. Damit ist der Erzbischof von Köln der für das Bistum Limburg zuständige Metropolit. Der Metropolit besitzt unter normalen Umständen keine Leitungsgewalt über die Bistümer seiner Kirchenprovinz, sondern lediglich einige Aufsichts- und Ergänzungsbefugnisse. Anders verhält es sich im Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Hier kommt dem Metropolitanbistum insofern eine besondere Funktion zu, als das dortige Gericht als 2. Instanz für die Gerichte der Bistümer der Kirchenprovinz fungiert.

2. Die Deutsche Bischofskonferenz

- 43 — Die Deutsche Bischofskonferenz ist ein Zusammenschluss der Bischöfe aller 27 Diözesen in Deutschland. Neben den Diözesanbischöfen gehören ihr die Koadjutoren, die Diözesanadministratoren und die Weihbischöfe an.
- 44 — Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz sind: Studium und Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, gegenseitige Beratung, notwendige Koordinierung der kirchlichen Arbeit, gemeinsame Entscheidungen, Pflege der Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen und Kontakt zum Apostolischen Stuhl. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Deutschen Bischofskonferenz. Zu ihr gehören alle Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz. Um die Vollversammlung von laufenden Aufgaben zu entlasten und eine kontinuierliche Beratung der Diözesanbischöfe zu gewährleisten, wurde der Ständige Rat eingerichtet, in dem jede Diözese durch den Bischof mit Sitz und Stimme vertreten ist.

3. Der Verband der Diözesen Deutschlands

- 45 — Im Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) sind die rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Diözesen zusammengeschlossen. Vorsitzender der Vollversammlung des VDD ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Geschäftsführer des VDD ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Der VDD nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind.